

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00341	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, AVL, DEZ4, RA, SBA, SBV, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Aktenzeichen: 12.21.01 hjs-bo	05.11.2019, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Neuausrichtung der Parkraumbewirtschaftung am Hinteren Hafen Anlage(n): Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.10.2019			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Schraitle, Hans-Jörg
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.01.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.01.2020	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

Der Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Neuausrichtung der Parkraumbewirtschaftung am Hinteren Hafen wird abgelehnt.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Beauftragung der Verwaltung, die Bewirtschaftung des Parkplatzes am Hinteren Hafen mittels einer Schrankenanlage an die TWF GmbH zu vergeben.

Als Gründe werden zusammengefasst folgende Punkte genannt:

- Gebührenunterschiede zwischen den öffentlich bewirtschafteten Parkflächen und Parkhäusern in der unmittelbaren Umgebung sorgen für geringe Auslastung der Parkhäuser
- Dies führt zu hohem Park-Such-Verkehr und somit zu hohen CO2- und Lärmemissionen
- Personalintensive Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst würden entfallen
- Die Auslastung des Parkhaus Altstadt würde verbessert
- Unnötiger Verkehr würde vom Parkplatz ferngehalten (v. a. Tuner-Szene)
- Wohn- und Aufenthaltsqualität des Areals würde gestärkt
- Anlieger (Rettungsdienst, Wassersportvereine) könnten durch die Nutzung von Einfahrchips die Parkfläche weiterhin nutzen

- Auf Flst. 947/17 sind Stellplätze an die BSB zur eigenen Nutzung vermietet. Dieses Vertragsverhältnis müsste gekündigt werden, wenn die Fläche an die TWF vergeben werden soll, alternativ müsste für diese Stellplätze die kostenlose Zufahrt zum Parkplatz möglich sein.
- Flst. 940 und Flst. 945 befinden sich im Eigentum der BSB und sind (teilweise) über einen Gestattungsvertrag an die Stadt überlassen worden. Dies betrifft die Grünanlage und die Stellplätze. Dieser Vertrag wurde zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist aber grundsätzlich jährlich kündbar. Im Kündigungsfall sind die Einrichtungen (Grünanlage und Parkplätze) vom Gestattungsnehmer (Stadt) zurückzubauen. Der Vertrag sieht außerdem die Bewirtschaftung der Parkplätze durch die Stadt Friedrichshafen vor, eine Untervermietung ist nicht vorgesehen. Eine „Weitergabe“ der Bewirtschaftung an die TWF müsste mit der BSB als Eigentümerin abgestimmt werden.
- Der Kiosk in diesem Bereich befindet sich auf städtischer Fläche. Diesem würde die Installation einer Schranke vermutlich Kundschaft nehmen, da sich diese hin zu anderen Parkflächen verlagert. Dies könnte dazu führen, dass der jetzige Kioskbetreiber aufgrund mangelnder Kundschaft den Betrieb des Kiosk einstellt und auch potentielle zukünftige Betreiber nur schwer bis gar nicht gefunden werden könnten. Zudem ist die Betreuung der öffentlichen Toiletten in diesem Bereich gekoppelt an den Kiosk, d.h. ohne Kioskbetreiber wäre keine adäquate Betreuung der öffentlichen Toiletten gewährleistet.

2. Stellungnahme der TWF GmbH

Die TWF betont ihr grundsätzliches Interesse am Ausbau und der Weiterentwicklung von Parkraum-Bewirtschaftung, insbesondere im Stadtgebiet von Friedrichshafen – sofern die gegebenen Rahmenbedingungen sowohl einen praxistauglichen wie auch ökonomisch vertretbaren Betrieb erlauben. Deshalb wurden die mit dem vorliegenden Antrag verknüpften örtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen geprüft und mit Schätzgrößen versehen, um eine erste inhaltliche Gesamtbewertung zu erarbeiten. Im Ergebnis lassen sich folgende Punkte festhalten:

1. Da weder die TWF GmbH noch die Stadt Friedrichshafen Eigentümer des Gesamtareals „Hinterer Hafen“ sind, muss zunächst als Vorbedingung geklärt werden, ob die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Rechte-Inhaber (z. B. im Hinblick auf Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) grundsätzlich und ggf. unter welchen Bedingungen bereit sind, eine dauerhaft beschränkte Zu- und Abfahrts-Regelung mitzutragen.
2. Darüber hinaus wäre vorweg zu klären, ob und ggf. wann die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung des Gesamtareals durch die Stadt Friedrichshafen konkretisiert und in der Folge umgesetzt werden soll. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des nachfolgend skizzierten Investitionsaufwands zu sehen und dann zu bewerten.
3. Unter Annahme einer grundsätzlichen Realisierung des Antrags wäre es dann – zunächst allein in technischer Hinsicht und an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet – erforderlich, eine Einfahrtsbeschränkung südlich der Esso-Tankstelle, eine zentrale Ein- und Ausfahrts-Schrankenanlage an der Eckenerstraße sowie eine weitere Schrankenanlage weiter östlich an der Eckenerstraße einzurichten. Diese wären dann jeweils mit den entsprechenden Terminals sowie den nötigen Anbindungen an die Parkierungs-Leitstelle beim Stadtwerk am See auszustatten. Des Weiteren kämen geeignete Kassensysteme hinzu, die analog zu den technischen Anlagen an den Ein- und Ausfahrten ebenfalls mit Kamera-Überwachungs- und Steuerungs-Funktionen zur Leitstelle auszurüsten wären. Die Einbindung in das öffentliche Park-Leitsystem sowie die lokale Ausstattung mit elektronischer Restplatz-Anzeige an der Haupt-Ein- und Ausfahrt würden dies ergänzen. Eine erste überschlägige Schätzung der Maßnahmen, die die TWF direkt betreffen würden, hat hierfür eine Investitionssumme in Höhe von mindestens 250.000 Euro ergeben. Hierbei nicht berücksichtigt sind ggf. zusätzliche Ausstattungen für das Ein- und Ausfahren von Bussen, sofern dies erforderlich / gewünscht ist. Ebenfalls unberücksichtigt ist die Herstellung von elektronischen Park-

Berechtigungskarten oder anderen Lösungen für diverse Nutzergruppen (Anlieger etc.).

4. Aufgrund der zahlreichen und differenzierten Nutzungs- bzw. Nutzeransprüche an das Gelände „Hinterer Hafen“ (Anwohner, Vereine, Interboot, Seehasenfest, etc. pp.) muss – nach Ausstattung mit den o. g. technischen Anlagen – mit einem technischen und administrativen Gesamt-Betreuungsaufwand in Höhe von mindestens 50.000 Euro pro Jahr gerechnet werden. Unberücksichtigt sind hier ggf. sprungfixe Kostensteigerung, bedingt durch z. B. zusätzlichen dauerhaften Ressourcenbedarf (Leitstelle, Personal, etc.)
5. Ein insgesamt wirtschaftlicher Betrieb der Parkierungseinrichtungen in diesem Teil der Innenstadt ist generell nur dann möglich, wenn
 - a. das zukünftige Tarifgefüge des Parkplatzes „Hinterer Hafen“ an die Tarifstruktur des benachbarten Parkhauses „Altstadt“ angepasst wird und
 - b. gleichzeitig die Bepreisung der öffentlich nutzbaren (Kurzzeit-)Stellplätze im innerstädtischen Straßenraum so festgelegt wird, dass eine verkehrslenkende Wirkung sowohl im Sinne des Klimaschutzes (pro ÖPNV und Radverkehr) als auch zur besseren Auslastung der Parkhäuser beitragen kann.

Als Gesamtergebnis lässt sich vonseiten TWF festhalten, dass angesichts der grundsätzlichen Unwägbarkeiten, vor allem im Hinblick auf den perspektivischen Nutzungs-Zeitraum, kein wirtschaftliches Eigeninteresse der TWF gegeben ist. Somit kann die TWF GmbH die Planung, den Bau und den Betrieb der ggf. dann konkret zu projektierenden Maßnahme nur übernehmen, wenn sie hierfür von der Stadt Friedrichshafen beauftragt wird (im Sinne eines Dienstleistungsauftrags) und die entstehenden Investitions- und Folgekosten – im Sinne einer Vollkostenrechnung – vollständig von der Stadt Friedrichshafen übernommen werden. Dieser Dienstleistungsauftrag ist jedoch nur unter Beachtung der europa- und vergaberechtlichen Regelungen möglich.

3. Stellungnahme der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)

Bezogen auf die Flächen, die im Eigentum der BSB liegen, sind folgende Punkte zu nennen:

1. Grundsätzlich erscheint das im Antrag beschriebene Ansinnen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen plausibel und nachvollziehbar. Die BSB geht aber davon aus, dass den Antragstellern die Eigentumsverhältnisse, bzw. das zwischen der Stadt FN und der BHG bestehende Pachtverhältnis über bestimmte Teilflächen nicht bekannt ist. Denn BSB interpretiert den Antrag dahingehend, dass sich die Fraktion für die Abschränkung der Gesamtfläche der Parkplatzanlage „Hinterer Hafen“ ausspricht, inklusive der im Eigentum der BHG stehenden Flächen der Flurstücke 940 + 945, die von der Stadt Friedrichshafen zum Zweck der Parkraumnutzung von der BHG gepachtet sind.
2. Das würde u. U. bedeuten, dass eine Ein-/Ausfahrtkontrolle an der Zufahrt (Flurstück 945 „östliche Seestraße“ von der L 328a her kommend) erforderlich würde. Eine solche Zufahrtsbeschränkung führt zu einer Nutzungseinschränkung für die BSB, die nicht im Interesse dieser steht und der die BSB nicht zustimmen kann. Denn die östliche Seestraße wird nicht nur von Parkplatzsuchenden frequentiert, sondern dient neben den Nutzern der Sportboot-Hafenanlage als Zufahrt für den Lieferanten – und Handwerker-Fahrzeugverkehr zur BSB-Schiffswerft, insbesondere bei den über die Herbst-/Wintermonate im hinteren Hafenbecken stattfindenden Instandhaltungen der BSB-Schiffe. Auch die Mitarbeiterparkplätze entlang der Werfthalle für die schichtdienstleistenden Schiffsbesatzungen müssen jederzeit erreichbar bleiben.
3. Alleine schon die vorgeschlagene Ausgabe und Verwaltung von Parkchips an den Kreis von Personen, die wegen eines bestehenden Arbeits- oder Vertragsverhältnisses zur BSB einen Anspruch auf freie Zufahrt erheben, bedeutet einen sehr großen logistischen Aufwand, den die BSB nicht leisten kann.

4. Aus einer intensivierten Bewirtschaftung der Parkplatzflächen lässt sich sicher eine Umsatzsteigerung generieren. Aber dafür müsste der Parkplatz nicht zwangsläufig abgesperrt werden. Das kann auch durch eine Tarifierpassung an die in den Parkhäusern üblichen Parkpreise geschehen, die in der Folge zu einer verbesserten Einnahmesituation der Parkhäuser führt, alleine schon deshalb, weil der lange Parkplatzsuchverkehr auf dem Parkplatz „Hinterer Hafen“ keinen Vorteil mehr bringt, sich also nicht mehr lohnt.
5. Die BSB stellt zudem fest, dass die vor wenigen Jahren eingebauten Hindernisse/Schwellen in den Parkplatzgassen entlang dem Gebäude des Ruderclubs zwar tatsächlich dazu geführt haben, dass die Beschwerden aus dem Bereich Hinterer Hafen geringer wurden, jedoch die Szene jetzt verstärkt auf der LKW-Wartefläche an der Fährzufahrt Romanshorner Platz anzutreffen ist – mit allen Begleiterscheinungen wie Müll, Lärm- oder Protzgehabe.

Zusammengefasst stellt die BSB fest, dass die BHG/BSB einer intensivierten Bewirtschaftung der Parkplatzflächen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, einer Absperrung/Abschrankeung aus den geschilderten Gründen heraus aber nicht zustimmen können.

4. Haushalterische und finanzielle Aspekte

Haushalterisch sind die Erträge aus der Parkraumbewirtschaftung nicht unwichtig für den Haushaltsausgleich. Die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung belaufen sich auf ca. 360 Tsd. EUR (2017: rd. 355 Tsd. EUR). Für die Erträge aus der Parkraumüberwachung gilt dies in abgemildertem Maße ebenso. Die Überwachung ist personalaufwendig. Zwar könnten die Erträge für den Parkplatz auch indirekt über die TWF als Gewinnablieferung an die Stadt ausgeschüttet werden, dann würden sie jedoch durch die 15%-ige Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) gemindert werden.

Umsatzsteuerlich werden ab 2021 (Umsetzung § 2b UStG) keine Vorteile mehr gegenüber dem Betrieb durch die TWF bestehen.

Der Hauptpunkt liegt jedoch im Steuerrecht. Eine Teilfläche des Parkplatzes ist öffentlich gewidmet. Derzeit fällt hier keine Umsatzsteuer an. Die Stadt profitiert gegenüber einer Übertragung an die TWF. Aufgrund der geänderten Umsatzbesteuerung bei Kommunen ab dem Jahr 2021 werden dann sämtliche Parkplätze mit 19 % besteuert werden; im Gegenzug hat die Stadt dann die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Investitionskosten geltend zu machen.

Auch im Falle der Übertragung auf die TWF würde eine 19%-ige USt-Belastung für die Parkenden entstehen, ohne dass die Stadt oder die TWF einen entsprechenden Ertrag hätten. In dieser Konstellation hätte die TWF den Vorteil des Vorsteuerabzugs aus den laufenden Kosten und Investitionskosten und nicht die Stadt.

Da sowohl TWF als auch BSB aus den dargestellten Gründen einer Schrankenlösung ablehnend gegenüberstehen, wäre eine (auch wirtschaftlichere) Alternativlösung dahingehend zu prüfen, ob die Stadt selbst die Errichtung und den Betrieb der Schrankenanlagen übernimmt, womit das Hauptziel des Antragstellers ebenfalls erreicht werden könnte.

Hierbei müssten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Es fallen einmalige Investitionskosten sowie jährliche Betriebskosten für den Unterhalt der Schrankenanlage an (vgl. auch Punkt 3+4 bei den Ausführungen TWF). Dies umfasst die Beschaffung der Schrankenanlage, aber auch die Ergänzung des Parkleitsystems sowie die Installation eines Erfassungssystems (Zählschleifen etc.). Dadurch würde der Ertrag für den Haushalt entsprechend geschmälert. Hierbei gehen wir davon aus, dass die Parkgebühr mit und ohne Schranken in derselben Höhe erhoben werden würde, da sich die vertretbare Gebührenobergrenze aus Sicht der Parkenden durch die Schranken nicht verändern würde,

wohl aber die Kosten.

2. Die Überwachung des Parkraums würde entfallen, was zu einer Minderung an Personalkosten des Gemeindevollzugsdienstes führen würde.
3. Eine Kontrolle durch Personal kann niemals so lückenlos und effektiv sein, wie eine Schrankenanlage.
4. Bei einer Schrankenlösung wäre zwar eine Erhöhung der Einnahmen aus Parkgebühren zu erwarten, aber auch eine Mindereinnahme aus Verwarnungen.
5. Der Bereich des Hinteren Hafens dient derzeit mit seiner Gebühren- und Nutzungsstruktur vor allem für Langzeitparker wie Anwohner (Bewohnerparken), Berufspendler (Beschäftigte in der Innenstadt), aber auch Tagestouristen. Wird dieser Nutzungszweck mit der jetzt gültigen Gebührenstruktur bei einer Schrankenanlage beibehalten, würde die Konkurrenzsituation zu den Parkhäusern nicht aufgelöst.
6. Aufgrund der Nutzungsmöglichkeit des Parkplatzes auch für Anliegerparken würde diese Möglichkeit bei einem Betrieb durch die TWF künftig entfallen. Die Folge wäre daher der Wegfall einer hohen Zahl von Anwohnerparkplätzen (Stand 12/2019: 159 ausgegebene Bewohnerparkausweise für diesen Bereich).
7. Unter diesen genannten Umständen müssten die Parkgebühren an die umliegenden Parkhäuser angeglichen werden. Die Überprüfung der Parkgebühren wird 2020 anstehen und von der Verwaltung im ersten Halbjahr 2020 zur Beratung eingebracht. Die im Antrag genannten Aspekte bzgl. der Parkgebühren würden in diesem Zusammenhang sowieso von der Verwaltung berücksichtigt und aufgearbeitet werden.
8. Der Parkplatz dient mindestens einmal im Jahr als Festplatz, z.B. für das Seehasenfest. Eine Schrankenanlage müsste daher für diese Zwecke problemlos auf- und abzubauen sein. Außerdem wäre das Areal hinsichtlich von Veranstaltungen dem direkten Zugriff der Stadtverwaltung entzogen.
9. Zudem gibt es auf dem Parkplatz mehrere Busparkplätze, die auch künftig dringend benötigt werden. Eine Schrankenanlage müsste daher auch für Busse passierbar sein.
10. Treffen der „Tuning-Anhänger“ könnten auch mit Schranke nicht vermieden werden, da üblicherweise innerhalb eines kurzen Zeitraums wieder gratis ausgefahren werden kann und somit ggf. noch mehr „Vorführ“-Fahrten stattfinden würden. Durch Kontrollaktionen und Erkenntnisse der Polizei können regelmäßige Treffen der Tuning-Szene nicht belegt werden (vgl. auch die Ausführungen im Sicherheitsbericht für Friedrichshafen 2019 hierzu).
11. Eine Schranke würde die Ein- und Ausfahrt verlangsamen und so zu Rückstau z.B. auf die Eckenerstraße führen und ggf. die Verkehrssicherheit gefährden. Eine Schranke müsste daher sehr weit in den Platz hinein gezogen werden. Da der jetzige Parkplatz mehrere Zufahrtsmöglichkeiten besitzt, müsste geklärt werden, welche davon beibehalten werden können und ggf. baulich gesperrt werden müssten.

Aus den genannten Gründen sieht die Verwaltung die Errichtung und den Betrieb einer Schrankenlösung als nicht zielführend an. Wie bereits unter Punkt 7 genannt, werden die Parkgebühren im ersten Halbjahr 2020 ins Gremium zur Beratung eingebracht. In diesem Zusammenhang werden die Tarifstrukturen der Parkhäuser analysiert und vom Gemeinderat ggf. eine Änderung der Parkgebührensatzung beschlossen, sodass in diesem Aspekt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rechnung getragen werden kann.

Gemäß § 8 der Hauptsatzung ist der FVA für die Vorberatung zuständig. Da die Neuausrichtung der Parkraumgebührensatzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen würde, ist eine

abschließende Beschlussfassung im Gemeinderat vorgesehen.